

# Merkblatt: Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO feststellen (für selbstständige Unternehmer ohne Haftungsbeschränkung)

## 1. Wer ist betroffen?

Selbstständige ohne Haftungsbeschränkung – das sind alle Unternehmensformen, bei denen der Unternehmer mit seinem privaten Vermögen für die Schulden des Geschäfts einsteht. Dazu zählen insbesondere: Einzelunternehmen (einschließlich eingetragener Kaufmann/e.K.), Freiberufler (z. B. Ärzte, Anwälte), sowie Personengesellschaften wie die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). In all diesen Fällen gibt es keine Trennung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen – der Inhaber oder die Gesellschafter haften unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen für betriebliche Verbindlichkeiten ([Insolvenz selbstständig tätiger Unternehmer - Wie Sie wieder auf die Beine kommen](#)). (Ausgenommen sind hingegen Kapitalgesellschaften wie GmbH oder UG; diese fallen *nicht* unter dieses Merkblatt, da sie eine Haftungsbeschränkung haben.)

## 2. Definition der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)

Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Insolvenzordnung (InsO) bedeutet, dass ein Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen ([Insolvenzgründe für Unternehmen – Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung](#)). Einfach ausgedrückt: Die verfügbaren finanziellen Mittel reichen nicht aus, um alle aktuell geschuldeten Zahlungen zu begleichen. Zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit wird eine Gegenüberstellung vorgenommen – man vergleicht die vorhandenen liquiden Mittel mit den fälligen Verbindlichkeiten ([Insolvenzgründe für Unternehmen – Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung](#)).

Dabei ist wichtig, eine Zahlungsstockung (vorübergehende Liquiditätsengpässe) von echter Zahlungsunfähigkeit zu unterscheiden. Eine Zahlungsstockung liegt vor, wenn zwar aktuell ein Engpass besteht, dieser aber kurzfristig (innerhalb von wenigen Wochen) beseitigt werden kann ([▷ Wie stelle ich fest, ob Zahlungsunfähigkeit vorliegt?](#)) ([Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO: Definition & Folgen](#)). Hält der Engpass hingegen an oder ist nicht in absehbarer Zeit zu schließen, spricht man von Zahlungsunfähigkeit. Zahlungseinstellung – also wenn ein Schuldner seine Zahlungen generell eingestellt hat – gilt als starkes Indiz für Zahlungsunfähigkeit (gesetzlich wird Zahlungsunfähigkeit „in der Regel angenommen“, wenn der Schuldner die Zahlungen eingestellt hat) ([▷ Wie stelle ich fest, ob Zahlungsunfähigkeit vorliegt?](#)).

### 3. Vier Kernfaktoren zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit

Um festzustellen, ob Zahlungsunfähigkeit vorliegt, sollten Sie vier Kernfaktoren prüfen. Im Grunde entspricht dies einer zweistufigen Analyse: Zuerst erstellen Sie einen Liquiditätsstatus (Gegenüberstellung aktueller Mittel und Schulden), anschließend eine Drei-Wochen-Liquiditätsprognose. Die vier Faktoren im Einzelnen sind: (a) Liquide Mittel, (b) fällige Verbindlichkeiten, (c) Liquiditätsquote und (d) Drei-Wochen-Prognose.

(► [Wie stelle ich fest, ob Zahlungsunfähigkeit vorliegt?](#)) *Schematische Darstellung der Schritte zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit:* Zunächst wird der aktuelle Liquiditätsstatus ermittelt (Schritt 1: Besteht aktuell eine Deckungslücke?). Falls eine Unterdeckung vorliegt, folgt Schritt 2 mit einem Finanzplan über 21 Tage (Drei-Wochen-Prognose: Wie entwickelt sich die Deckungslücke in diesem Zeitraum?). Schritt 3 illustriert gegebenenfalls eine weitergehende Prognose. Die Grafik verdeutlicht: Zahlungsfähigkeit besteht, wenn keine Lücke vorhanden ist. Eine Zahlungsstockung (blau) liegt vor, wenn zwar vorübergehend eine Liquiditätslücke besteht, diese aber innerhalb von drei Wochen geschlossen werden kann. Kann die Lücke hingegen nicht innerhalb von drei Wochen wesentlich reduziert werden, ist Zahlungsunfähigkeit gegeben (rot markiert).

Im Folgenden wird erläutert, wie Sie die Zahlen für jeden der vier Faktoren ermitteln:

- a) Liquide Mittel (sofort verfügbare Finanzmittel): Ermitteln Sie alle sofort verfügbaren Geldmittel, die Ihnen zur Verfügung stehen. Dazu gehören Bargeld in der Kasse und Guthaben auf Bankkonten (Geschäfts- und Privatkonten), aber auch freie Kreditlinien (z. B. ein noch nicht ausgeschöpfter Dispo-Kredit oder Rahmenkredit) und kurzfristig einbringbare Forderungen ([Insolvenzgründe für Unternehmen – Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung](#)). Letzteres meint Zahlungen, mit denen Sie in den nächsten Tagen mit Sicherheit rechnen können – etwa bereits erbrachte Leistungen, bei denen Kunden fest zugesagt haben, in Kürze zu zahlen. Tipp: Zählen Sie im Zweifel eher konservativ: Nur Forderungen, bei denen die Zahlung sehr sicher zeitnah erfolgt, sollten als liquide Mittel angesetzt werden. Ihr Privatvermögen ist hier grundsätzlich mit einzubeziehen (siehe Punkt 4 unten) – z. B. eigenes Ersparnis auf privaten Konten, das im Bedarfsfall ins Geschäft eingebracht werden kann.
- b) Fällige Verbindlichkeiten (zahlungsfällige Schulden): Listen Sie alle Verbindlichkeiten auf, die aktuell *fällig* sind. Fällig bedeutet, die vereinbarte Zahlungsfrist ist abgelaufen oder die Zahlung wird *jetzt* vom Gläubiger verlangt. Typische Positionen sind z. B. offene Lieferantenrechnungen, fällige Kreditraten, Steuerschulden mit überschrittenem Fälligkeitsdatum, Sozialabgaben oder Lohnzahlungen, die jetzt zu leisten wären, etc. Beachten Sie: Wenn keine ausdrückliche Zahlungsfrist vereinbart wurde, gilt eine Forderung gesetzlich sofort als fällig ([Insolvenzgründe für Unternehmen – Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung](#)) (nach § 271 BGB). Zur Sicherheit sollten Sie also sämtliche Rechnungen berücksichtigen, deren Zahlungsziel erreicht oder überschritten ist, sowie Schulden, bei denen der Gläubiger Leistung verlangt. Stundungen (wenn ein Gläubiger Ihnen schriftlich eine spätere Zahlung erlaubt hat) oder anderweitig

## Hilfestellung zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit bei privat haftenden Selbstständigen die keine Kapitalgesellschaft sind

vereinbarte Zahlungsaufschübe dürfen Sie natürlich abziehen – solche Beträge sind erst zum vereinbarten Zeitpunkt fällig und bis dahin nicht in Verzug ([Insolvenzgründe für Unternehmen – Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung](#)). Im Zweifelsfall (z. B. bei strittigen Forderungen oder wenn unklar ist, ob ein Gläubiger gerade ernsthaft Zahlung einfordert) holen Sie lieber *fachkundigen Rat* ein, um die Fälligkeit korrekt einzuschätzen.

- c) Liquiditätsquote (Deckungsgrad in %): Berechnen Sie im nächsten Schritt Ihre Liquiditätsquote. Dabei handelt es sich um das Verhältnis Ihrer liquiden Mittel zu den fälligen Verbindlichkeiten, meist in Prozent ausgedrückt. Die Formel lautet zum Beispiel:  $\text{Liquiditätsquote} = (\text{Liquide Mittel} / \text{fällige Verbindlichkeiten}) \times 100 \%$ . Idealerweise ist diese Quote 100 % oder höher, d. h. Ihre verfügbaren Mittel decken alle fälligen Zahlungen vollständig – dann liegt *keine* Zahlungsunfähigkeit vor. Ergibt die Rechnung jedoch deutlich unter 100%, besteht eine Liquiditätslücke: Es fehlen Mittel, um alle Rechnungen zu zahlen. Wichtig: Ein kleiner Liquiditätsengpass ist noch tolerierbar, solange er geringfügig ist und bald behoben werden kann. Die Rechtsprechung (Bundesgerichtshof) zieht hier eine 10 %-Grenze: Können Sie aktuell weniger als etwa 90 % Ihrer fälligen Gesamtverbindlichkeiten begleichen, liegt eine erhebliche Unterdeckung vor ([Insolvenzgründe für Unternehmen – Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung](#)). Anders ausgedrückt: Wenn  $\geq 10 \%$  der aktuell fälligen Schulden *nicht* bezahlt werden können, deutet das auf Zahlungsunfähigkeit hin. Ist die Unterdeckung hingegen *unter* 10 %, spricht man zunächst von einer Zahlungsstockung – vorausgesetzt, diese Lücke lässt sich in kurzer Zeit schließen (siehe nächster Punkt) ([Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO: Definition & Folgen](#)). Notieren Sie also Höhe und Prozentsatz der momentanen Liquiditätslücke.
- d) Drei-Wochen-Prognose (Liquiditätsplan): Abschließend erstellen Sie einen kurzfristigen Finanzplan für die nächsten 21 Tage (drei Wochen). Ziel ist festzustellen, ob die aktuelle Liquiditätslücke innerhalb dieser Frist behoben werden kann oder sich vielleicht sogar vergrößert. Listen Sie alle voraussichtlichen Geldeingänge in den kommenden drei Wochen auf (z. B. Umsatzerlöse, Kundenzahlungen, Steuererstattungen, geplante Privateinlagen) sowie alle Verbindlichkeiten, die in den nächsten 21 Tagen fällig werden ([▷ Wie stelle ich fest, ob Zahlungsunfähigkeit vorliegt?](#)). Berücksichtigen Sie dabei auch Ihre üblichen laufenden Kosten in dieser Zeit (Miete, Gehälter, Einkäufe etc.). Erstellen Sie eine taggenaue Liquiditätsplanung: Anfangsbestand an liquiden Mitteln plus erwartete Zuflüsse minus fällig werdende Zahlungen. Auswertung: Wenn dieser Finanzplan zeigt, dass alle fälligen Verbindlichkeiten innerhalb der drei Wochen beglichen werden können, liegt *noch* keine Zahlungsunfähigkeit vor ([Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO: Definition & Folgen](#)). In diesem Fall handelt es sich um einen vorübergehenden Engpass (eine Zahlungsstockung), den Sie voraussichtlich bewältigen können. Bleibt jedoch am Ende der 21 Tage immer noch eine Liquiditätslücke von mehr als 10 % bestehen (oder verschlimmert sie sich sogar), dann ist das Kriterium der Zahlungsunfähigkeit erfüllt. Ein solcher nicht schließbarer Rückstand bedeutet, dass Sie auch mittelfristig Ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen können – die Zahlungsunfähigkeit ist damit eingetreten ([▷ Wie stelle ich fest, ob Zahlungsunfähigkeit vorliegt?](#)). (Hinweis: Theoretisch gibt es noch den Ansatz, eine Lücke  $>10 \%$  durch feste Zusagen

Hilfestellung zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit bei privat haftenden Selbstständigen  
die keine Kapitalgesellschaft sind

innerhalb von max. 3 weiteren Monaten zu schließen. Praktisch lässt sich das aber kaum sicher belegen – in der Regel wird bei >10 % Unterdeckung nach drei Wochen von Zahlungsunfähigkeit ausgegangen ([▷ Wie stelle ich fest, ob Zahlungsunfähigkeit vorliegt?](#).)

## 4. Einbeziehung von Privatvermögen in die Prüfung

Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaftern gibt es keine strikte Trennung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen. Daher müssen Sie bei der oben beschriebenen Prüfung Ihr Privatvermögen mit einbeziehen – sowohl auf der Guthabenseite (liquide Mittel) als auch auf der Schuldenseite (Verbindlichkeiten). Hier einige besondere Hinweise dazu:

- Private Konten, Ersparnisse und Vermögenswerte: Da Sie persönlich und unbeschränkt haften, können grundsätzlich sämtliche private Geldmittel zur Begleichung von Geschäftsschulden herangezogen werden ([Einzelunternehmen: Insolvenzverfahren als Chance!](#)). Deshalb sollten Sie bei liquiden Mitteln auch privates Bargeld und Bankguthaben berücksichtigen, sofern diese kurzfristig verfügbar sind, um Ihre geschäftlichen Verbindlichkeiten zu decken. Zum Privatvermögen zählen z. B. Ihr persönliches Giro- oder Tagesgeldkonto, Barersparnisse, Wertpapiere oder schnell verfügbare Rücklagen. Achtung: Behalten Sie jedoch im Blick, dass Sie weiterhin Ihren privaten Lebensunterhalt bestreiten müssen – plündern Sie nicht unüberlegt alle Rücklagen, ohne einen Plan zu haben. Es geht hier um die rechnerische Einbeziehung: Welche Mittel *stünden zur Not* zur Verfügung, um das Geschäft zahlungsfähig zu halten?
- Immobilien und gemeinsame Ehegattenkonten: Immobilien im Privatvermögen (z. B. Ihr Wohnhaus oder Eigentumswohnung) gehören zwar zur Haftungsmasse, sind aber nicht kurzfristig liquide. Für die 3-Wochen-Prognose lassen sich Immobilien in der Regel *nicht* zu Geld machen, da Verkauf oder Beleihung mehr Zeit erfordern. Daher zählen Immobilien nicht zu den “liquiden Mitteln”. Sie können jedoch berücksichtigen, ob eine zwischenzeitliche Beleihung (etwa durch einen Bankkredit mit Grundschuld) realistisch in sehr kurzer Zeit möglich ist – das ist selten der Fall, aber falls ja, könnte es Liquidität schaffen. Konten des Ehepartners: Hier kommt es darauf an, *auf wessen Namen* das Vermögen läuft. Gehört ein Konto oder Sparbuch ausschließlich Ihrem Ehegatten, haben Ihre Gläubiger keinen direkten Zugriff darauf – Ihr Ehepartner haftet für Ihre persönlichen Geschäftsschulden grundsätzlich nicht mit. Solche rein fremden Vermögenswerte bleiben außen vor. Anders ist es bei gemeinschaftlichen Konten (Oder-Konten): Hier wird meist angenommen, dass jedem Ehepartner die Hälfte gehört. Ihr hälftiger Anteil wäre also Ihr persönliches Vermögen. Insgesamt gilt: Zählen Sie nur Vermögenswerte, über die Sie tatsächlich verfügen können. Geld, an das Sie rechtlich nicht herankommen (weil es jemand anderem gehört), darf nicht als “liquides Mittel” eingeplant werden.
- Gemischt private und geschäftliche Verbindlichkeiten: In der Praxis gibt es oft Verbindlichkeiten, die sowohl private als auch betriebliche Aspekte haben. Zum Beispiel könnte eine Kreditkarte privat und für betriebliche Ausgaben genutzt worden sein, oder ein Darlehen diene teils dem Unternehmen, teils privaten

Erstellt mit Hilfe von KI. Verfasser André Zimmermann. Alle Angaben sind ohne Gewähr und nicht verbindlich. Es gilt der [Haftungsausschluss](#)

## Hilfestellung zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit bei privat haftenden Selbstständigen die keine Kapitalgesellschaft sind

Anschaffungen. Für die Insolvenzanalyse machen Sie hier keine Unterscheidung nach Verwendungszweck – entscheidend ist, dass die Verbindlichkeit persönlich gegen Sie besteht und fällig ist. *Alle* Schulden in Ihrem Namen, die jetzt oder in Kürze bezahlt werden müssten, gehören in die Liste, egal ob sie aus dem Geschäfts- oder Privatbereich stammen. (Im Insolvenzfall würden ohnehin alle Ihre Schulden zusammen betrachtet.) Achten Sie nur darauf, keine Doppelzählungen vorzunehmen. Beispiel: Haben Sie einen privaten Kredit aufgenommen, um damit eine Geschäftsschuld zu bezahlen, dann führen Sie entweder die ursprüngliche Schuld oder – falls abgelöst – das Darlehen als Verbindlichkeit an, aber nicht beide. Im Zweifel zählen Sie lieber *mehr* Verbindlichkeiten auf – das verschafft Ihnen einen ehrlichen Überblick über die Gesamtlast.

## 5. Ab wann liegt Zahlungsunfähigkeit rechtlich vor?

Die rechtliche Zahlungsunfähigkeit tritt ein, sobald die oben ermittelte Liquiditätslücke *kritisch* wird und nicht rechtzeitig geschlossen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung gilt: Ist ein Schuldner über drei Wochen hinweg nicht in der Lage, mindestens 90 % seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten zu begleichen, so ist von Zahlungsunfähigkeit auszugehen ([Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO: Definition & Folgen](#)). Mit anderen Worten: Eine *Deckungslücke von mehr als 10 %*, die sich auch innerhalb von drei Wochen nicht auf unter 10 % reduzieren lässt, bedeutet das Unternehmen ist zahlungsunfähig.

In der Praxis sollten Sie also besonders aufmerksam werden, wenn Sie deutlich über 10 % Ihrer fälligen Rechnungen nicht bezahlen können und keine gesicherte Aussicht besteht, diesen Rückstand binnen 21 Tagen vollständig aufzuholen. Ab diesem Punkt liegt rechtlich gesehen Zahlungsunfähigkeit vor. Man spricht hierbei von einem Insolvenzgrund (Eröffnungsgrund) nach § 17 InsO. Beachten Sie: Auch schon *vor* Ablauf der drei Wochen kann faktisch Zahlungsunfähigkeit vorliegen, wenn klar ist, dass eine sehr große Lücke besteht, die unmöglich in kurzer Zeit zu schließen ist. Umgekehrt werden kurzfristige kleine Engpässe rechtlich toleriert (Zahlungsstockung), solange die 90%-Regel erfüllt ist. Sobald jedoch Zahlungsunfähigkeit eintritt, können Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen, um ein Insolvenzverfahren zu eröffnen.

## 6. Rechtliche Folgen für selbstständige Unternehmer

Keine Insolvenzantragspflicht für Einzelunternehmer und Personengesellschafter: Anders als etwa Geschäftsführer einer GmbH, die bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit *pflichtig* sind, unverzüglich Insolvenzantrag zu stellen (bei verspäteter Antragstellung machen sie sich strafbar), besteht für Einzelunternehmer keine gesetzliche Verpflichtung, einen Insolvenzantrag zu einem bestimmten Zeitpunkt zu stellen ([Einzelfirma Insolvenz anmelden, hier finden Sie Tipps](#)). Sie machen sich als Inhaber eines nicht haftungsbeschränkten Unternehmens also nicht wegen Insolvenzverschleppung strafbar, wenn Sie trotz Zahlungsunfähigkeit (vorerst) keinen

Hilfestellung zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit bei privat haftenden Selbstständigen  
die keine Kapitalgesellschaft sind

Antrag stellen. Auch OHG- oder GbR-Gesellschafter unterliegen keiner Insolvenzantragspflicht ([ Das Insolvenzverfahren – Hinweise für Schuldner

- IHK Schleswig-Holstein ](<https://www.ihk.de/schleswig-holstein/recht/handelsrecht/das-insolvenzverfahren-hinweise-fuer-schuldner-5454570#:~:text=Kapitalgesellschaften%20wie%20die%20GmbH%20oder,KG%20siehe%20das%20gr%C3%BCne%20K%C3%A4stchen>)). Wichtig: Das heißt jedoch *nicht*, dass man eine Insolvenz auf die leichte Schulter nehmen sollte – es bedeutet lediglich, dass das Gesetz Ihnen hier mehr Entscheidungsfreiheit lässt. Gläubiger (z. B. das Finanzamt, Lieferanten oder auch Arbeitnehmer) können im Falle Ihrer Zahlungsunfähigkeit selbst einen Insolvenzantrag beim Gericht stellen, um ihre Ansprüche durchzusetzen. Außerdem haften Sie unbeschränkt weiter; neue Schulden, die Sie ab jetzt machen, fallen ebenfalls in Ihre persönliche Haftung.

Spezialfall Arbeitnehmer (Insolvenzgeld): Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, hat die Zahlungsunfähigkeit noch eine besondere Auswirkung: Ihre Mitarbeiter haben im Insolvenzfall Anspruch auf das sogenannte Insolvenzgeld (eine staatliche Lohnersatzleistung für bis zu 3 Monate rückständigen Lohn). Dieses Insolvenzgeld wird von der Bundesagentur für Arbeit allerdings nur ausgezahlt, wenn ein Insolvenzeröffnungsverfahren läuft oder der Betrieb eingestellt ist. Als Einzelunternehmer *müssen* Sie zwar rechtlich keinen Insolvenzantrag stellen – aber bedenken Sie, dass Ihre Angestellten ohne ein eröffnetes Verfahren kein Insolvenzgeld erhalten können. Viele Inhaber entscheiden sich daher trotz fehlender Antragspflicht freiwillig für eine Insolvenzanmeldung, sobald sie zahlungsunfähig sind, um ihren Mitarbeitern den Zugang zum Insolvenzgeld zu ermöglichen ([Einzelfirma Insolvenz anmelden, hier finden Sie Tipps](#)). Alternativ können Sie den Betrieb auch komplett einstellen und abwickeln; in diesem Fall greift unter Umständen ein Ausnahmetatbestand, so dass die Agentur für Arbeit Ihren Arbeitnehmern ebenfalls Insolvenzgeld zahlt ([Einzelfirma Insolvenz anmelden, hier finden Sie Tipps](#)). In jedem Fall sollten Sie offen mit Ihren Arbeitnehmern kommunizieren und verantwortungsvoll handeln.

Keine automatische Enthftung oder Geschäftsauflösung: Im Unterschied zur GmbH, bei der ein Insolvenzantrag oft zur Liquidation der Gesellschaft führt, bedeutet Zahlungsunfähigkeit bei Einzelunternehmen/Freiberuflern nicht automatisch das Ende Ihrer beruflichen Tätigkeit. Sie dürfen grundsätzlich weiter tätig bleiben, auch während eines Insolvenzverfahrens (ggf. mit Zustimmung des Insolvenzverwalters) ([Einzelunternehmen: Insolvenzverfahren als Chance!](#)). Es besteht die Möglichkeit, durch ein geregeltes Insolvenzverfahren eine Entschuldung (Restschuldbefreiung) zu erreichen und danach mit neuem finanziellen Start weiterzuarbeiten ([Einzelunternehmen: Insolvenzverfahren als Chance!](#)). Da Ihr persönliches Vermögen haftet, fließt im Insolvenzverfahren alles pfändbare Vermögen (betrieblich *und* privat) in die Insolvenzmasse, um die Gläubiger zu befriedigen ([Einzelunternehmen: Insolvenzverfahren als Chance!](#)). Nach Abschluss können verbleibende Schulden erlassen werden. Hinweis: Wenn keine Aussicht mehr besteht, den Betrieb aufrecht zu erhalten, kann es ratsam sein, das Gewerbe vor Insolvenzeröffnung geordnet

Erstellt mit Hilfe von KI. Verfasser André Zimmermann. Alle Angaben sind ohne Gewähr und nicht verbindlich. Es gilt der [Haftungsausschluss](#)

Hilfestellung zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit bei privat haftenden Selbstständigen  
die keine Kapitalgesellschaft sind

abzumelden und abzuwickeln (falls machbar), um im Verfahren nur noch die Entschuldung abzuwickeln ([Einzelfirma Insolvenz anmelden, hier finden Sie Tipps](#)) ([Einzelfirma Insolvenz anmelden, hier finden Sie Tipps](#)). Lassen Sie sich hierbei unbedingt beraten.

## 7. Wichtiger Hinweis (Haftungsausschluss)

Dieses Merkblatt soll einen verständlichen Überblick geben, ersetzt aber keinesfalls eine qualifizierte Beratung im Einzelfall. Die Feststellung von Zahlungsunfähigkeit kann komplex sein, insbesondere wenn Unsicherheiten bei der Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen. Bei Anzeichen finanzieller Schwierigkeiten oder Zweifeln an der eigenen Liquidität zögern Sie nicht, fachkundigen Rat einzuholen – sei es bei einem Rechtsanwalt für Insolvenzrecht, Ihrem Steuerberater oder einer staatlichen Schuldnerberatungsstelle. Nur eine individuelle Beratung kann alle Besonderheiten Ihres Falles berücksichtigen. Dieses Infoblatt ist ohne Gewähr; im Zweifel gilt: lieber frühzeitig professionelle Hilfe suchen, als wichtige Fristen oder Pflichten zu versäumen.